Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2031

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
- BK 511/51 II -

Bonn, den 9. März 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich Abschrift eines Schreibens vom 9. März 1951 — BK 511/51 II — an den Herrn Präsidenten des Deutschen Bundesrates mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Auf § 4 Absatz 2 des in den nächsten Tagen in Kraft tretenden Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft nehme ich Bezug.

Ein Überdruck des Verordnungsentwurfs ist beigefügt.

Dr. Adenauer

A b s c h r i f t

Bundesrepublik Deutschland
der Bundeskanzler
- BK 511/51 II -

Bonn, den 9. März 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundesrates

Anbei übersende ich den

Entwurf einer Verordnung über die Sicherung der Schrottversorgung (Verordnung Schrott I/51)

mit der Bitte, die Zustimmung des Bundesrates herbeizuführen.

Der Verordnungsentwurf ist gleichzeitig dem Deutschen Bundestag bekanntgegeben worden.

Dr. Adenauer

Druck: Bonner Universitats-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf einer Verordnung

über die Sicherung der Schrottversorgung

(Verordnung Schrott I/51)

Auf Grund von §§ 1 Absatz 1 Nr. 2 und 2 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft vom . . . . (BGBl. I. S. . . .) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet.

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Schrott im Sinne dieser Verordnung ist Eisen- und Stahlschrott einschließlich Kupolofenschrott und Gußbruch.

(2) Eisen- und Stahlschrott sind Abfälle und Gegenstände aus Eisen, Stahl, Stahlguß und Temperguß, die nur noch für die Wiedereinschmelzung verwendet werden können, sowie Gußspäne.

(3) Gußbruch sind Abfälle und Gegenstände aus Grau- und Hartguß, die nur noch für die Wiedereinschmelzung verwendet werden können.

(4) Legierter Eisen- und Stahlschrott oder legierter Gußbruch ist Schrott oder Gußbruch aller Art, der mit Chrom, Kobalt, Mangan, Molybdän, Nickel, Vanadium, Wolfram oder Silizium (nur bei Gußbruch), und zwar mit einem oder mehreren dieser Legierungselemente legiert ist und dessen Legierungsgehalt an einem der aufgeführten Legierungselemente folgende Hundertsätze überschreitet:

	Chrom	1,0 %
	Kobalt	0,51 %
	Mangan	5,0 %
	Molybdän	0,12 %
	Nickel	0,8 %
	Vanadium	0,2 %
	Wolfram	0,5 %
Im Gußbruch:	Silizium	5,0 %.

(5) Anfallstelle (Schrottentfallstelle) ist jede natürliche Person, Personengemeinschaft oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Händler (Nr. 6), bei der Schrott anfällt oder die Eigentümer von Schrott ist.

(6) Händler ist, wer gewerbsmäßig Schrott zum Zwecke der Wiederveräußerung erwirbt.

(7) Verbraucher ist, wer Schrott im eigenen Betrieb zur Herstellung von Roheisen, Rohstahl oder Stahl-, Eisen- und Temperguß oder zur Gewinnung von Metallen oder für metallurgische oder chemische Zwecke verbraucht.

§ 2

Melde- und Anbietungspflicht

(1) Die Anfallstellen haben ihre am letzten Tage eines Monats vorhandenen Bestände an Schrott bis zum 8. Tage des folgenden Monats dem Statistischen Bundesamt, Außenstelle Düsseldorf, auf einem Formblatt nach dem Muster der Anlage zu melden und spätestens bis zum 15. Tage dieses Monats einem Händler oder Verbraucher schriftlich zum Kauf mit kurzfristigem Liefertermin anzubieten. Anfallstellen, die gleichzeitig Verbraucher sind, haben ihre Bestände nur insoweit anzubieten, als die Bestände den Verbrauch des letzten Kalendervierteljahres übersteigen.

(2) Die Händler haben ihre am letzten Tage eines Monats auf eigenen oder fremden Lägern vorhandenen Bestände an Schrott bis zum 8. Tage des folgenden Monats dem Statistischen Bundesamt, Außenstelle Düsseldorf, zu melden und unverzüglich, spätestens bis zum letzten Tage dieses Monats den Schrott Verbrauchern oder Händlern schriftlich zum Kauf mit kurzfristigem Liefertermin anzubieten.

(3) Die Verbraucher haben ihre am letzten Tage eines Monats vorhandenen Bestände an Schrott bis zum 8. Tage des folgenden Monats dem Statistischen Bundesamt, Außenstelle Düsseldorf, zu melden.

(4) Kommt in den Fällen der Absätze 1 und 2 ein Kaufvertrag nicht innerhalb eines Monats nach dem Angebot zustande, so haben die Anbietungspflichtigen dem Bundesminister für Wirtschaft oder der von diesem bestimmten Stelle das Angebot mitzuteilen. Benennen diese dem Anbietungspflichtigen Abnehmer, so hat er einem der Abnehmer den Schrott nach den Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 zum Kauf anzubieten.

(5) Der Melde- und Anbietungspflicht unterliegen nicht Bestände

1. an Eisen- und Stahlschrott
   von weniger als 30 000 kg,
2. an Gußbruch
   von weniger als 5000 kg,
3. an legiertem Eisen- und Stahlschrott und legiertem Gußbruch
   von weniger als 5000 kg.

§ 3

Beschränkung der Verwendung und Vorratshaltung

(1) Kupolofenschrott, Elektroofenschrott und legierter und unlegierter Gußbruch mit Ausnahme von Brandguß und verbrannten Rosten dürfen in Hochöfen und Siemens-Martin-Öfen nicht eingesetzt werden.

(2) Hochöfen, Stahlwerke und Gießereien dürfen keinen höheren Bestand an Schrott halten, als dem Verbrauch an Schrott in den vorhergehenden 3 Monaten entspricht.

§ 4

Ausnahmen

Der Bundesminister für Wirtschaft kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen zulassen, soweit die Voraussetzungen des § 3 des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft gegeben sind.

§ 5

Zuwiderhandlungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen

1. über die Anbietungspflicht (§ 2 Absätze 1, 2 und 4 Satz 2),
2. über die Mitteilung des Angebots an den Bundesminister für Wirtschaft (§ 2 Absatz 4 Satz 1),
3. über die Verwendung und Vorratshaltung (§ 3)

werden nach § 7 des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft geahndet.

(2) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Meldepflicht (§ 2 Absätze 1 bis 3) werden nach § 8 des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft geahndet.

§ 6

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 1952 außer Kraft.

Anlage

Schrottlagerbewegung der Anfallstellen
gemäß § 2 Absatz 1 der Verordnung Schrott I/51

Schro — An

Einsendetermin bis zum 8. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats	Statistisches Bundesamt Außenstelle Düsseldorf, Eisen- und Stahlstatistik Düsseldorf, Breite Str. 27	Firma: Standort:	Monat:

Alle Gewichtsangaben in t zu 1000 kg	Zeile	Bestand am Ersten des Monats	Schrottanfall	Lieferungen: Inland: an Schrottlager der Händler	Lieferungen: Inland: an Verbraucherwerke	Lieferungen: Ausland	Lieferungen: Zusammen	Bestand am Letzten des Monats
Spalte		a	b	c	d	e	f	g
Eisen- und Stahlschrott								
Mischschrott	1							
Einsatzfähiger Schrott	2							
Stahl- und Gußspäne	3							
Gußbruch	4							
Legierter Schrott	5							
Schrott insgesamt	6							

Erklärung: Die Urschrift und die mitgesandten Durchschriften sind wahrheitsgemäß und vollständig ausgefüllt. Eine gleichlautende Ausfertigung des Fragebogens liegt zum Zwecke der Nachprufung bereit.

Verantwortlicher Sachbearbeiter

Fernruf und Amt

Hausruf

Fernschreiber

Ort und Tag

Firmenstempel und rechtskräftige Unterschrift